

**Fachspezifische Zugangs- und
Zulassungsordnung für den
Deutsch-Französischen Masterstudien-
gang Rechtswissenschaften
an der Universität Potsdam und
der Université Paris Nanterre**

Vom 26. Januar 2022

**i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung
der fachspezifischen Zugangs- und
Zulassungsordnung für den
Deutsch-Französischen Masterstudien-
gang Rechtswissenschaften
an der Universität Potsdam und
der Université Paris Nanterre**

- Lesefassung -

Vom 26. Februar 2026¹

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26], S.1), i.V.m. Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6], zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 55]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 26. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Fristen und Form

- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Deutsch-Französischen Masterstudiengang Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam und der Université Paris Nanterre. Es gilt die ZulO, soweit nicht die folgenden Regelungen dieser Ordnung Abweichendes festlegen.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist nach § 2 Abs. 4 ZulO der Prüfungsausschuss zuständig. Dieser wird benannt durch den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät und der hierfür zuständigen Stelle an der Universität Nanterre.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Rechtswissenschaften gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender rechtswissenschaftlicher Hochschulabschluss (z.B. Bachelor oder Licence), wobei der zugrunde liegende Studiengang eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfassen muss,
- b) die nach § 4 Abs. 4 ZulO erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gilt § 4 Abs. 4 ZulO.
- c) Sprachkenntnisse in Französisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:
 - Zeugnis über den Abschluss eines deutsch-französischen Studiengangs an einer anerkannten Hochschule;
 - Nachweis über den Abschluss eines Studienganges einer anerkannten Hochschule mit der Lehrsprache Französisch;
 - UNICert® II oder III;

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2026.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. März 2022.

- DELF® B2, DALF® C1 oder DALF® C2;
- TCF® mit mindestens 400 Punkten;
- Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Allgemeinen Fachhochschulreife mit Französisch als 1. Fremdsprache oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B2;
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem französischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Französisch erworben wurde.

(2) Über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise über französische Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4 Bewerbung, Fristen und Form

(1) Die Bewerbung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam und der Université Paris Nanterre zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Für eine Bewerbung zum Wintersemester sind die Unterlagen bis zum 15. Juni, für eine Bewerbung zum Sommersemester bis zum 15. Dezember per E-Mail an den Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin einzureichen. Die E-Mail-Adresse des Studiengangsleiters ist auf der Internetseite des Deutsch-Französischen Studiengangs veröffentlicht.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZULÖ die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZULÖ nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZULÖ ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZULÖ gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 70%,
- b) zusätzliche, außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Qualifikationen (z.B. Zertifikate und Weiterbildungen) mit 15%,
- c) und besonderen fachlichen Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen (z.B. Auszeichnungen, Preise) mit 15%.

(3) Die Kriterien gem. Absatz 2 b) und c) sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieser Auswahlkriterien, gilt das jeweilige Kriterium als „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für die Zulassungen zum Wintersemester 2022/2023.